



**Baugenossenschaft
für schönes Wohnen**
Zwysigstrasse 20
9000 St. Gallen

St. Gallen, Juni 2017

Baugenossenschaft für schönes Wohnen St. Gallen

Reglement Darlehenskasse



Inhalt Darlehenskasse

1. Zweck	3
2. Kontoeröffnung	3
3. Einzahlungen	3
4. Auszahlungen.	4
5. Verzinsung	4
6. Kontoauszug / Zinsausweis	5
7. Sicherheit	5
8. Weitere Bestimmungen	5



Reglement der Darlehenskasse der Baugenossenschaft für schönes Wohnen St. Gallen

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine höhere Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung; Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden ausschliesslich von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen. Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens Fr. 5 000.– betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlung oder Überweisung auf das Postkonto 90-6477-3, IBAN CH12 0900 0000 9000 6477 3 der Baugenossenschaft für schönes Wohnen St. Gallen geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt.
- 3.4 Die Höchsteinlage pro Mitglied der Genossenschaft beträgt Fr. 200 000.–.
- 3.5 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.



4. Auszahlungen

4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, **wobei in jedem Fall eine Minimal-einlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:**

- bis Fr. 5 000.– Kündigungsfrist 14 Tage.
- bis Fr. 20 000.– Kündigungsfrist 3 Monate
- über Fr. 20 000.– Kündigungsfrist 6 Monate

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Post- oder Bankverbindung an die Verwaltung oder den Kassier zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des/der Begünstigten. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenansatz Fr. 25.– beträgt.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.

4.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimalanlagefrist von 6 Monaten ebenfalls einzuhalten ist.

4.6 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4.7 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden verzinst ab dem Tag der Gutschrift auf dem Postkonto der Genossenschaft. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Referenzzinssatz und dem Sparheftzins der St. Gallischen Kantonalbank zu liegen.



Änderungen werden den Kontoinhabern und -Inhaberinnen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

6. Kontoauszug / Zinsausweis

- 6.1 Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo und sämtliche Ein- und Auszahlungen
- 6.2 Gleichzeitig mit dem Kontoauszug wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in ein Zinsausweis per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Saldo vor Abschluss, den Bruttozins, die Eidg. Verrechnungssteuer, allfällige Spesen, den Zinssatz und Zinssatz-Änderungen sowie den Saldo nach Abschluss.
- 6.3 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/-innen unbelastete Grundpfandtitel auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin.
- 8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.



8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin.

8.7 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

8.8 Die Generalversammlung der Baugenossenschaft für schönes Wohnen kann dieses Reglement ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich bekanntgegeben.

8.9 Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 12. Mai 2017 genehmigt und tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

9000 St. Gallen, 12. Mai 2017

Baugenossenschaft für
schönes Wohnen St. Gallen

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Robert Geiger

Roswitha Seewer